

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Global Sustainable Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800C7HX6C1SFXEZ41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja

●○ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 75 % an nachhaltigen Investitionen.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und indem er direkte Anlagen in bestimmten Sparten und Aktivitäten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- ökologische Merkmale, wie z. B. der Übergang zur Netto-Null und der Klimawandel; und
- soziale Merkmale, wie z. B. die digitale Infrastruktur, das Gesundheitswesen und die finanzielle Einbindung.

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Eine Kombination aus Nachhaltigkeitsindikatoren und qualitativen Kommentaren des Anlageverwalters zu diesen Indikatoren wird verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren mit qualitativen Kommentaren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Für direkte Kapitalbeteiligungen:

- CO2-Fußabdruck in Bezug auf Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD)
- Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Unternehmens (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. USD Umsatzerlöse)
- „Vermiedenes CO2“ (in Tonnen CO2-Äquivalent pro Mio. investierter USD) für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel
- Anteil der Offenlegung (% der Unternehmen im Portfolio, die CO2-Emissionszahlen offenlegen)
- Prozentsatz der Beteiligungen mit glaubwürdigen Plänen zu einem Übergang zu netto null
- Prozentsatz der Beteiligungen, sofern zutreffend, die zu den folgenden ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen:
 - o finanzielle Einbindung
 - o digitale Integration
 - o Zugang zu Bildung
 - o Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung
 - o Klimaanpassung
- Prozentsatz der Unternehmen in den Geschäftsbereichen oder Aktivitäten (in einigen Fällen vorbehaltlich spezifischer Umsatzschwellen), die gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds nicht zulässig sind

Vermiedenes CO2 bezeichnet CO2-Emissionen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit geringeren CO2-Emissionen als zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet wird.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er im Laufe der Zeit zusätzliche relevante Nachhaltigkeitsindikatoren einbeziehen wird, da die Daten immer leichter verfügbar werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds konzentriert sich auf nachhaltige Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Teilfonds derzeit, nachhaltige Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu Folgendem beitragen:

- positive ökologische Veränderungen durch nachhaltige Dekarbonisierung (Prozess der Reduzierung von CO2-Emissionen). Derzeit nutzt der Teilfonds „vermiedenes CO2“ als Indikator für die Bewertung, Messung und Überwachung der mit einem Unternehmen verbundenen CO2-Bilanz.
- Unterstützung und Verbesserung der sozioökonomischen Belastbarkeit und der Ergebnisse durch eine Erleichterung der finanziellen Einbindung (d. h. Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen, die die Bedürfnisse von unterversorgten Personen und Unternehmen auf verantwortungsvolle Weise erfüllen).
- digitale Integration durch Gewährleistung des Zugangs zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die die Digitalisierung und den Ausbau der Infrastruktur unterstützen.
- Zugang zu Bildung durch Bereitstellung hochwertiger Weiterbildungs- und Schulungsprodukte und/oder -dienstleistungen für unterversorgte Gruppen.
- Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung durch Zugang zu Produkten und/oder Dienstleistungen, die den Zugang zu Gesundheitsleistungen in unterversorgten Märkten oder Märkten mit unterdurchschnittlichem Wachstum erleichtern.
- Klimaanpassung durch Produkte und/oder Dienstleistungen, die die durch langfristige Verschiebungen der Klimamuster und/oder akute, ereignisbezogene Klimarisiken verursachten Auswirkungen des Klimawandels mindern.

Nach der Bewertung durch den Anlageverwalter werden die Anlagen, die eines der oben genannten Umwelt- und/oder sozialen Ziele erfüllen und die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) bestehen, in ihrer Gesamtheit als nachhaltige Investitionen betrachtet (d. h. das gesamte Unternehmen ist eine nachhaltige Investition).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der vierzehn verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) wird auf das gesamte Unternehmen angewendet.

Wie in der folgenden Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher erläutert, verwendet der Anlageverwalter einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen Auswirkungen eines Unternehmens auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu analysieren.

Der Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hilft auch bei der Identifizierung von Geschäftsbereichen und Tätigkeiten (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), in die der Anlageverwalter nicht investieren wird, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens in der Regel zu dem Schluss führt, dass die schädlichen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Das vom Anlageverwalter umgesetzte Anlageverfahren ermöglicht es ihm, die potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen (insbesondere in der Phase der Fundamentalanalyse) zu identifizieren und zu priorisieren und für jede vom Anlageverwalter getroffene Anlageentscheidung nachzuweisen, dass diese andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden die 14 verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds einen erheblichen Schaden verursachen.

Der Anlageverwalter verwendet quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Bei wesentlichen nachteiligen Auswirkungen konzentriert sich der Anlageverwalter bei der Bewertung auf die Fortschritte, die in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erzielt wurden, und/oder auf die Strategien, Geschäftsmodelle und Abläufe, die das Unternehmen zur Bewältigung nachteiliger Auswirkungen einsetzt.

Im Rahmen dieser Bewertung wird eine detaillierte Analyse der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durchgeführt, wobei einige wichtige nachteilige Auswirkungen als wesentlicher angesehen werden, wenn sie direkt mit dem nachhaltigen Ziel des Teilfonds in Verbindung stehen. Einige Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen können für bestimmte Sektoren und Unternehmen maßgeblicher sein als für andere. Die Anwendbarkeit eines Indikators wird vom Anlageverwalter durch seine Bewertung der Bedeutung dieses Indikators für die Geschäftsstrategie eines Unternehmens und/oder seiner Stakeholder bestimmt. Bei kapitalschwachen Unternehmen (z. B. Technologieunternehmen) könnten die Indikatoren für Treibhausgasemissionen beispielsweise als weniger wesentlich angesehen werden als die Indikatoren für soziale Angelegenheiten und Arbeitnehmerbelange.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden bei der Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und der Bewertung der wesentlichen nachteiligen externen Effekte berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Analyse beurteilt der Anlageverwalter, ob nachhaltige Investitionen mit diesen Überlegungen in Einklang stehen. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Geschlechterdiversität im Vorstand

Bei der Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten, sofern verfügbar, und nimmt eine qualitative Bewertung vor. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn potenzielle nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, wird sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung oder staatlichen Stakeholdern in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltigkeitsrahmen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verwendet einen internen Nachhaltigkeitsrahmen, um die wesentlichen schädlichen und/oder positiven Auswirkungen zu analysieren, die ein Unternehmen auf die Gesellschaft oder die Umwelt hat. Die Analyse wird durch eine Vielzahl quantitativer und qualitativer Informationen gestützt, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten Dritter, interne Modelle und Researchberichte.

Der Teilfonds verfolgt einen Ansatz des positiven Einschusses, d. h. der Anlageverwalter konzentriert sich auf Investitionen in Unternehmen, die seiner Meinung nach in ihren Branchen und Regionen in Bezug auf ihren Ansatz zur Nachhaltigkeit führend sind. Auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters verfügen diese Unternehmen über Strategien, Betriebsabläufe und/oder Geschäftsmodelle, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu bewältigen, oder deren Produkte und/oder Dienstleistungen der Gesellschaft und der Umwelt zugute kommen sollen.

Der Anlageverwalter wird die externen Effekte nach Möglichkeit quantifizieren, und er wird Anlagen in Unternehmen bevorzugen, die seiner Auffassung nach Geschäftsmodelle und Ziele verfolgen, um eine Verringerung der negativen externen Effekte auf die Gesellschaft und die Umwelt zu verringern, sowie Anlagen in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive externe Effekte auf die Gesellschaft und die Umwelt haben.

Unter Verwendung seines Nachhaltigkeitsrahmens führt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsüberprüfungen von Branchensparten durch, die zwei Zwecken dienen:

- potenzielle Geschäftsgruppen zu identifizieren, die vom Teilfonds ausgeschlossen werden sollten
- den Kontext für die anschließende Fundamentalanalyse zu liefern, die für einzelne Unternehmen durchgeführt wird, wenn diese für die Aufnahme in den Teilfonds in Betracht gezogen werden.

Bei der Analyse einzelner Unternehmen konzentriert sich der Anlageverwalter auf die Beurteilung der folgenden Punkte:

- ob das Unternehmen die Merkmale eines führenden Unternehmens in Sachen Nachhaltigkeit in seiner Branche aufweist;
- Pläne zum Übergang zu netto null von Unternehmen: Der Anlageverwalter ist zunehmend bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die glaubwürdige Pläne für einen Übergang zu netto null haben oder an diesen arbeiten (d. h. Pläne zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen), wie zum Beispiel jene Unternehmen, die sich zu wissenschaftlich fundierten Zielen verpflichten; und
- Unternehmenskultur unter Verwendung eines internen Rahmenwerks (da wir davon ausgehen, dass dies eine Quelle der Beharrlichkeit als führendes Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit ist).

Der Anlageverwalter strebt an, dass sich mindestens 25 % der Unternehmen des Teilfonds bereits heute zu glaubwürdigen Netto-Null-Emissionszielen verpflichtet haben, dass mindestens 50 % der Unternehmen des Teilfonds bis spätestens 2025 glaubwürdige Ziele gesetzt haben und dass 100 % der Unternehmen des Teilfonds bis spätestens 2030 glaubwürdige Ziele gesetzt haben.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie Plänen für einen Übergang zu Netto-Null erkennt.

Ausschlüsse

Wie oben erwähnt, versucht der Anlageverwalter auch, Direktanlagen in bestimmten Geschäftsgruppen und Aktivitäten für den Teilfonds auszuschließen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen). Der Ansatz des Anlageverwalters für Ausschlüsse für den Teilfonds basiert auf den Schlussfolgerungen seines Nachhaltigkeitsrahmens.

Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus den folgenden Geschäftstätigkeiten erzielen (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Verkauf von Tabakprodukten;
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;
- Exploration, Förderung und Raffinierung von Öl und Gas; oder
- die Herstellung und Produktion von konventionellen Waffen oder zivilen Schusswaffen.

Zusätzlich investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (einschließlich biologische und chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen);

- direkt an der Herstellung und Produktion von Kernwaffen, inerter Munition und Panzerungen, die abgereichertes Uran oder sonstiges industrielles Uran enthalten, sowie von Waffen, die weißen Phosphor enthalten, beteiligt sind;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beitragen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind;²¹
- mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen;
- zur Erhöhung der Produktion oder der Kapazität von Produkten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-konventionellem Öl und Gas beitragen; oder
- nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, einschließlich der Begründung, warum in bestimmte Geschäftsbereiche und Aktivitäten nicht investiert wird, finden Sie im Bereich „Unterlagenbibliothek“ auf der Website des Anlageverwalters.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Der Nachhaltigkeitsrahmen ist in den gesamten Anlageprozess integriert. Die Fundamentalanalysen des Anlageverwalters stützen sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen), Daten von Drittanbietern (z. B. CDP-Berichte zur Offenlegung von CO₂-Emissionen), eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und der Überwachung durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter wird die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eines Unternehmens in Betracht ziehen, wo er Möglichkeiten für positive Veränderungen wie eine bessere Offenlegung von CO₂-Emissionen und die Netto-Null-Emissionsziele erkennt.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Verpflichtung, dass mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, die alle Elemente des Bottom-up-Anlageverfahrens gemäß dem Abschnitt über die Anlagestrategie erfüllen müssen, einschließlich:

- 100 % der direkten Beteiligungen des Teilfonds an Unternehmen, die sich bis 2030 oder früher glaubwürdige Netto-Null-Emissionsziele gesetzt haben
- Der Teilfonds investiert nicht in bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, wie vorstehend beschrieben.

Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

²¹ 'manufacture' in the context of tobacco, includes cultivation and production of tobacco.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Im Rahmen der Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter werden Bereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität berücksichtigt.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.

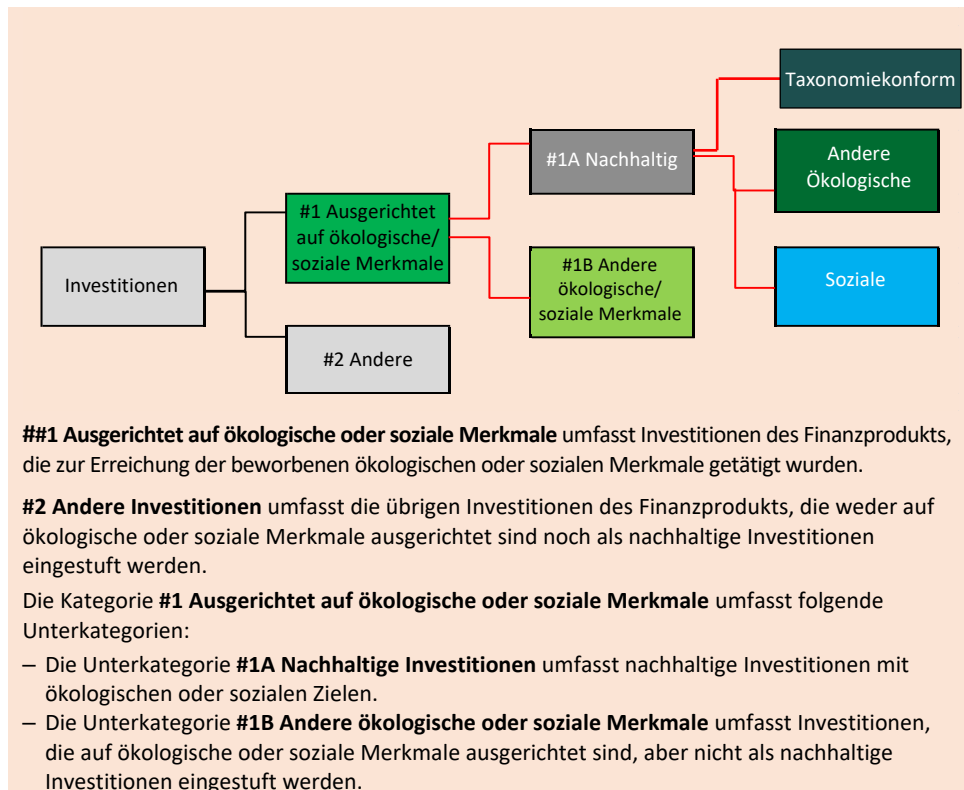


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Vermögenswerte, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 90 % des Teilfondsvermögens. Mindestens 50 % der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sind nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. „#1A Nachhaltige Investitionen“ können aus Anlagen mit Umweltzielen, sozialen Zielen oder einer Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen bestehen.

Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.



Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzeit bei 1 % des Teilfondsvermögens.

Das Ausmaß, in dem der Teilfonds in taxonomiekonforme Aktivitäten investiert, wird anhand der Umsatzerlöse gemessen, die ein Unternehmen, in das investiert wird, aus seinen taxonomiekonformen Aktivitäten erzielt. Angaben zu den Umsatzerlösen sind die am ehesten für die Messung der Taxonomiekonformität verfügbaren Daten.

Die bevorzugte Informationsquelle sind öffentlich zugängliche Informationen zu den taxonomiekonformen Aktivitäten eines Unternehmens. Wenn diese Angaben nicht ohne Weiteres aus den Offenlegungen eines Unternehmens verfügbar sind, kann der Anlageverwalter Informationen entweder direkt vom Unternehmen oder von führenden Drittanbietern beziehen, um zu beurteilen, in welcher Weise ein Unternehmen an taxonomiekonformen Aktivitäten beteiligt ist.

Die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung durch die ökologisch nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist nicht Gegenstand einer Zusicherung durch die Abschlussprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte.

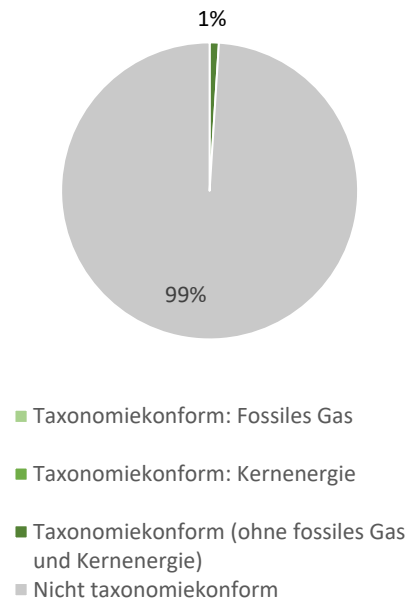
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²² investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

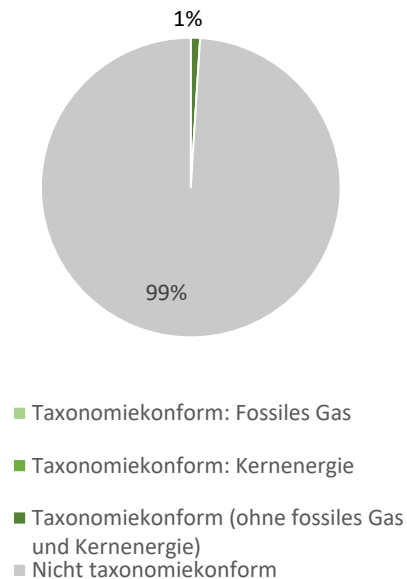
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem an der SFDR ausgerichteten Umweltziel zu investieren, bei denen es sich nicht um an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen handelt. Einige dieser nachhaltigen Investitionen könnten an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch mit der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der steigenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit überprüft.

Der Teilfonds tätigt auch nachhaltige Investitionen, die zu sozialen Zielen beitragen. Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten Umwelt- und sozialen Zielen handeln.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten Umwelt- und sozialen Zielen handeln.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst (1) Anlagen, die zuvor als „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ eingestuft wurden und vom Anlageverwalter aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z. B. einer Kontroverse) geprüft werden, und (2) Anlagen, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, und Tagesgelder; und
- Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken

Bei Anlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden (z. B. Barmittel oder Einlagen), werden keine Mindestschutzmechanismen in Bezug auf Umwelt oder Soziales angewandt. Es wird nicht erwartet, dass diese Anlagen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels kontinuierlich beeinflussen, da sie keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios des Teilfonds darstellen.

Nachdem der Anlageverwalter seine Prüfung abgeschlossen hat, kann eine Position verkauft werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht mehr den nachhaltigen Investitionszielen des Teilfonds entspricht. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
k. A.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
k. A.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://ninetyone.com/srd>